

610-641.6351

Bekanntmachung

Wasserrechtsverfahren zur Änderung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Fl.Nr. 1368 Gem. Frotzersricht gemäß § 60 Abs. 3 WHG und der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung in die Naab durch die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH hat eine Änderung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Naab beantragt. Geplant ist, künftig zusätzlich Abwasser nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG aus der benachbarten Bio-Abfallvergärungsanlage mit Strippungsanlage mit zu behandeln.

Für dieses Änderungsvorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das zusätzlich anfallende Abwasser von seiner Zusammensetzung her mit dem bereits bisher behandelten Abwasser vergleichbar und die bestehende Abwasserbehandlungsanlage in der Lage ist, es zuverlässig so zu reinigen, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Naab zu befürchten sind. Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass es sich lediglich um eine Änderung des Betriebs handelt, mit der keine baulichen Maßnahmen verbunden sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 18. Juli 2022

Landratsamt Schwandorf



Dr. Thümmler

Oberregierungsrätin